

HIT INTERNATIONAL TRADING AG

BERLIN

-Wertpapier-Kenn-Nummer 605 290-

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Dienstag, dem 18. Oktober 2005, um 10.00 Uhr** in Frankfurt am Main, Ludwig Erhard Saal der Industrie- und Handelskammer, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernjahresabschlusses** sowie des zusammengefassten Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

5. **Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals und die entsprechende Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 10.839.387,88, eingeteilt in 424.000 Stückaktien lautend auf den Inhaber, wird um € 6.175.387,88 auf € 4.664.000,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) zum Zwecke der Deckung von sonstigen Verlusten. Der Herabsetzungsbetrag entfällt in voller Höhe auf die Deckung von sonstigen Verlusten. Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass die Grundkapitalziffer (das nominelle Grundkapital) der Gesellschaft von € 10.839.387,88 auf € 4.664.000,00 und der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital von derzeit gerundet € 25,565 auf € 11,00 herabgesetzt wird. Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. § 5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.664.000,00.“

6. **Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals und entsprechende Änderung der Satzung**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 424.000 Stückaktien. Auch nach Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals gemäß Tagesordnungspunkt 5 (Kapitalherabsetzung) liegt der anteilige Betrag einer Aktie am Grundkapital mit € 11,00 immer noch über dem gesetzlichen Mindestbetrag von € 1,00. Zur Anpassung an den gesetzlichen Mindestausgabebetrag soll eine Aktienteilung im Verhältnis 1 : 11 durchgeführt werden, d.h. eine Aktie soll in elf neue Aktien geteilt werden. Der Anteil des Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft wird durch die Aktienteilung nicht verändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für den Fall, dass die Hauptversammlung dem Tagesordnungspunkt 5 (Kapitalherabsetzung) zustimmt, vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die 424.000 Stückaktien der Gesellschaft werden durch Neustückelung in 4.664.000 Stückaktien umgewandelt. § 5 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Es ist eingeteilt in 4.664.000 Stückaktien.“

7. **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals durch gemischte Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung und entsprechende Änderung der Satzung**

In Verbindung mit der Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 5) und der Aktienteilung (Tagesordnungspunkt 6) soll eine Erhöhung des Grundkapitals vorgenommen werden. Über die Kapitalerhöhung soll nur beschlossen werden, wenn die Hauptversammlung den Vorschlägen der Verwaltung zu diesen Tagesordnungspunkten zugestimmt hat. Aufgrund der Wahl einer gemischten Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung ist das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für den Fall, dass die Hauptversammlung den Tagesordnungspunkten 5 und 6 zustimmt, vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bar- bzw. Sacheinlage erhöht von € 4.664.000,00 um bis zu € 23.320.000,00 auf bis zu € 27.984.000,00 durch Ausgabe von bis zu 23.320.000 neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien. Die neuen Aktien sind ab dem 01.01. des Jahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Die neuen Stückaktien werden den Aktionären der Gesellschaft gegen Bareinlage im Verhältnis 1 : 5 (d.h. eine Aktie - nach der Aktienteilung - berechtigt zum Bezug von fünf neuen Aktien) zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Stückaktie zum Bezug angeboten. Maßgeblich für das Bezugsrecht auf die neuen Stückaktien ist die Zahl der von dem bezugsberechtigten Aktionär nach Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Aktienteilung gehaltenen Aktien. Die Frist für die Ausübung und die Annahme des Bezugsangebotes endet zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebotes im elektronischen Bundesanzeiger („**Bezugsfrist**“).

Sollte nach Ablauf der Bezugsfrist das Bezugsrecht für mindestens 12.818.245 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien nicht ausgeübt worden sein, werden 12.818.245 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien nebst Barabfindung in Höhe von € 4.000.000,00, von der Gesellschaft am Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung zu bezahlen, an die im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 48501 eingetragene ANTEC Solar Energy AG, Frankfurt am Main („**ANTEC**“), gegen gemischte Sacheinlage zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie (insgesamt € 12.818.245,00) zur Zeichnung und zum Bezug zugewiesen. ANTEC überträgt hierfür als Sacheinlage mit Wirkung zum Tag der Beantragung der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister auf die Gesellschaft ihren unter der Betriebsbezeichnung „Solarfabrik“ in Arnstadt/Rudisleben geführten, rechtlich unselbständigen Teilbetrieb mit sämtlichen dem Teilbetrieb zuzuordnenden Aktiva und Passiva („**Solarfabrik**“).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der

Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn ANTEC nicht bis zum Ablauf des 16.12.2005 12.818.245 neue Stückaktien zu den vorstehend dargestellten Bedingungen gezeichnet hat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Satz 1 und 2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.“

Ein Bericht des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 findet sich am Ende der Tagesordnung.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung bestehenden und die Schaffung neuen genehmigten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach Durchführung der Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 5 sowie der Kapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 7 mindestens € 17.482.245,00 und ist eingeteilt in mindestens 17.482.245 Stückaktien, lautend auf den Inhaber. Die Satzung der Gesellschaft weist derzeit ein Genehmigtes Kapital aus, nach dem das Grundkapital bis zum 01.06.2006 um bis zu € 5.419.693,94 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 212.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen erhöht werden kann.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung den Kapitalmaßnahmen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7 zustimmt und diese durchgeführt werden, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft mindestens € 17.482.245,00 und ist eingeteilt in mindestens 17.482.245 Stückaktien, lautend auf den Inhaber. Um der Gesellschaft dann neue Handlungsoptionen, insbesondere zur Finanzierung der Ausweitung ihrer Produktion, und damit die notwendige Flexibilität zu geben, soll das Genehmigte Kapital dem erhöhten Grundkapital angepasst werden.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 5), der Aktienteilung (Tagesordnungspunkt 6) sowie der Kapitalerhöhung (Tagesordnungspunkt 7) zustimmt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die dem Vorstand erteilte Ermächtigung, das Grundkapital bis zum 01.06.2006 um bis zu € 5.419.693,94 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 212.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, wird aufgehoben. § 5 Satz 3 bis 7 der Satzung wird gestrichen.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 01.10.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 8.741.120 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 8.741.120,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen („Genehmigtes Kapital“). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.

In § 5 der Satzung werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 01.10.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 8.741.120 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 8.741.120,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen („Genehmigtes Kapital“). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.“

9. Beschlussfassung über notwendige Änderungen der Satzung für den Fall, dass den Kapitalmaßnahmen zugestimmt wird

Für den Fall, dass die Hauptversammlung den Kapitalmaßnahmen der Tagesordnungspunkte 5 bis 7 zustimmt, sollen die Firma, der Unternehmensgegenstand, der Sitz der Gesellschaft und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder geändert werden.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung den Kapitalmaßnahmen der Tagesordnungspunkte 5 bis 7 zustimmt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

9.01 Umfirmierung

„Die Firma wird in ANTEC Solar Energy Aktiengesellschaft geändert. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gesellschaft führt die Firma: ANTEC Solar Energy Aktiengesellschaft.“

9.02 Sitzverlegung

„Der Sitz der Gesellschaft wird von Berlin nach Frankfurt am Main verlegt. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.“

9.03 Änderung des Unternehmensgegenstandes

„§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, die Fertigung, der Vertrieb und das Recycling von solartechnischen Anlagen und Produkten sowie die Konzeptionierung, die Entwicklung, die Erstellung, der Erwerb und die Veräußerung von so genannten Solarparks sowie der Handel mit genehmigungsfreien Waren aller Art, insbesondere mit Papier- und Bürobedarfsartikel, und die Verwaltung eigenen Vermögens.“

9.04 Änderung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

„§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

10. Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Herr Dr. Stefan Feuerstein, Herr Michael Smith, Herr Ernest Alders sowie Herr Kilian Carrarini wurden für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das am 31.12.2004 endende Geschäftsjahr entscheidet.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

10.01 Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

(a) Frau Marlene BvL Kauffrau Berlin wird zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt Die

Wahl erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“

- (b) „Herr Ernest Alders, Kaufmann, Sao Paulo, Brasilien, wird erneut zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“
- (c) „Herr Michael Smith, Kaufmann, Herisau, Schweiz, wird erneut zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“

10.02 Für den Fall, dass der unter dem Tagesordnungspunkt 9.04 angekündigte Beschlussvorschlag zur Erweiterung des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gefasst und diese Satzungsänderung mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird, so dass der Aufsichtsrat von da an satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern besteht, schlägt der Aufsichtsrat das folgende weitere Mitglied zur Wahl vor, das mit Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister zum weiteren Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Rainer Bökmann, Kaufmann, Minden, wird zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“

Nach der Einbringung der Solarfabrik in unsere Gesellschaft setzt sich der Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu 2/3 aus Vertretern der Aktionäre und 1/3 aus Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft zusammen. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung soll umgehend ein entsprechendes Statusverfahren durchgeführt werden. Mit Abschluss des Statusverfahren sollen umgehend die 2 Arbeitnehmervertreter gewählt werden, weshalb jetzt nur 4 Vertreter der Aktionäre gewählt werden sollen.

Angaben zu weiteren Ämtern in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen der vorgeschlagenen Personen erfolgen am Ende der Tagesordnung.

11. Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung

11.01 Veröffentlichungen der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach Aktiengesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.“

11.02 Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes

Die Bundesregierung hat am 17.11.2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll zum 01.11.2005 in Kraft treten. Die Satzung ist, auch mit Blick auf die

ordentliche Hauptversammlung 2006, an die künftigen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) § 17 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und der Vorstand wie folgt angewiesen:

„2. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen.“

Die Hauptversammlung weist den Vorstand an, die Änderung des § 17 Abs. 2 der Satzung nur und erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des UMAG-Regierungsentwurfes als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der jeweils im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem UMAG-Regierungsentwurfes Abweichungen bestehen, kann die Änderung des § 17 Abs. 2 der Satzung gleichwohl zur Eintragung angemeldet werden, wenn es sich nach dem

- (b) § 18 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst, § 18 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen und der Vorstand wie folgt angewiesen:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den vierzehnten Tag vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen

Die Hauptversammlung weist den Vorstand an, die Änderungen des § 18 der Satzung nur und erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des UMAG-Regierungsentwurfes als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der jeweils im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem UMAG-Regierungsentwurfes Abweichungen bestehen, können die Änderungen des § 18 der Satzung gleichwohl zur Eintragung angemeldet werden, wenn es sich nach dem

- (c) § 19 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und der Vorstand wie folgt angewiesen:

AktG in der Fassung des UMAG-Regierungsentwurfes als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der jeweils im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem UMAG-Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, kann die Änderung des § 19 Abs. 3 der Satzung gleichwohl zur Eintragung angemeldet werden, wenn es sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes der Gesellschaft um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung(en) ohne Bedeutung sind.“

- (d) In § 19 der Satzung wird folgender Absatz 4 eingefügt und der Vorstand wie folgt angewiesen:

„4. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

Die Hauptversammlung weist den Vorstand an, die Änderung des § 19 Abs. 4 der Satzung nur und erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des UMAG-Regierungsentwurfes als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der jeweils im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem UMAG-Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, kann die Änderung des § 19 Abs. 4 der Satzung gleichwohl zur Eintragung angemeldet werden, wenn es sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes der Gesellschaft um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung(en) ohne Bedeutung sind.“

Zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 (Bericht des Vorstandes)

Eine gemischte Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung führt zu keinem Bezugsrechtsausschluss, so dass der Vorstand auch keinen Bericht über einen Bezugsrechtsausschluss zu erstatten hat. Gleichwohl möchte der Vorstand den Aktionären der Gesellschaft folgenden Bericht erstatten:

Situation der Gesellschaft

Unsere Gesellschaft ist auf den Handel mit Papier spezialisiert. In den vergangenen Jahren war der Markt für Papierhandel von hohen Überkapazitäten und einem starken Preisverfall geprägt. Der hiermit einhergehende Druck auf die Margen und die allgemein schlechte konjunkturelle Lage war für unsere Gesellschaft in der Vergangenheit daher mit erheblichen Verlusten im operativen Geschäft verbunden. So betrug der Verlust im operativen Geschäft allein im Geschäftsjahr 2001 rund € 2,1 Mio., im Geschäftsjahr 2002 rund € 3,2 Mio. und im Geschäftsjahr 2003 rund € 3,8 Mio., mithin allein in diesen drei Geschäftsjahren insgesamt rund € 9,1 Mio. Im Geschäftsjahr 2003 kamen noch außerordentliche Aufwendungen in Höhe von € 7,6 Mio. hinzu, was zum hälftigen Verlust des Grundkapitals führte. Der hälftige Verlust des Grundkapitals wurde vom Vorstand der Gesellschaft mit Ad Hoc Mitteilung vom 17.03.2004 veröffentlicht und der Hauptversammlung vom 17.06.2004 angezeigt.

Aufgrund der unbefriedigenden wirtschaftlichen Lage hat sich die Gesellschaft in der Vergangenheit bereits schrittweise von unrentablen Geschäftsfeldern getrennt. Im Jahr 2000 etwa, wurde der Handel mit gebrauchten Maschinen für die Papierverarbeitungsindustrie eingestellt und damit einhergehend die HIT-PVM GmbH verkauft. Im Jahr 2001 folgte der Verkauf der HIT Beteiligungsgesellschaft mbH und die Liquidation der IPP GmbH. Schließlich wurden die IT-Aktivitäten der Tochter PaperSpace GmbH eingestellt.

Trotz der Konzentration auf die Kernkompetenzen, zeichnete sich keine merkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation unserer Gesellschaft ab. 2003 spitzte sich die Situation sogar dramatisch zu. Da mit einer signifikanten Umsatzsteigerung, die die überhöhten Kosten hätte decken können, nicht gerechnet werden konnte, mussten die Kosten gesenkt und den Umsatzerwartungen angepasst werden. In der Folge wurden daher umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt. Ohne diese wäre die Gesellschaft nicht in der Lage gewesen, längerfristig ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen der Restrukturierungsmaßnahmen wurde das Büro in Ismaning geschlossen, der Sitz nach Berlin verlegt, wo die Verwaltung zu wesentlich günstigeren Bedingungen angesiedelt ist. Ebenfalls zu profitableren Bedingungen wird der Papierhandel nunmehr durch eine 100%ige Tochtergesellschaft, die HIT Paper Trading GmbH, Wien („HPT“), betrieben. HPT stehen über einen Servicevertrag mit der MFC Commodities GmbH, Wien („MFCC“), alle von ihr benötigten personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung. MFCC belastet HPT hierfür ausschließlich die effektiven Kosten zuzüglich eines Zuschlages. Dafür entstehen HPT keinerlei Vorhaltekosten für Personal oder Sachmittel. Die dadurch erzielten Ersparnisse übersteigen den von MFCC erhobenen Pauschalzuschlag. Das ist, was der Vorstand in früheren Berichten als flexible Kostenstruktur bezeichnet hat. Im Geschäftsjahr 2004 konnte im Bereich des Papierhandels mit HPT seit längerer Zeit erstmals ein ausgeglichenes Ergebnis und im 1. Halbjahr 2005 sogar ein leichter Überschuss erwirtschaftet werden.

Das Geschäft der HPT ist jedoch sehr stark von dem mit der Open JSC Volga („Volga“) bestehenden Rahmenliefervertrag („Rahmenliefervertrag“) abhängig. Der Rahmenliefervertrag selbst besteht zwischen Volga und unserer Gesellschaft, die einzelnen Jahresverträge werden auf Basis des Rahmenliefervertrages zwischen Volga und HPT abgeschlossen. Volga ist mit Abstand der Hauptlieferant von HPT. Der Rahmenliefervertrag ist jedoch befristet. Nach Beendigung des Rahmenliefervertrages kann HPT daher das Papier nicht mehr zu den Bedingungen des Rahmenliefervertrages oder gegebenenfalls gar nicht mehr von Volga

beziehen. Soweit der Rahmenliefervertrag nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen verlängert werden würde, wäre spätestens dann kritisch zu überprüfen, ob HPT den Papierhandel wirtschaftlich weiterführen kann.

Notwendigkeit der Evaluierung eines neuen Geschäftsfeldes

Die Situation im Papierhandel wird für Zwischenhändler immer angespannter. Der Vorstand geht davon aus, dass weder in naher noch in ferner Zukunft mit einer Entspannung zu rechnen ist. Sofern in dieser angespannten Situation der Rahmenliefervertrag nicht oder nicht zu vergleichbaren Bedingungen verlängert wird, würde sich die Situation für HPT bzw. unsere Gesellschaft noch weiter verschärfen. Hierüber darf man sich auch durch die oben dargestellte Entwicklung der HPT nicht hinwegtäuschen lassen. Nach Ansicht des Vorstandes ist es daher zwingend geboten, kurzfristig neue und vor allem profitablere Geschäftsfelder zu evaluieren, um nicht erneut in Schwierigkeiten zu geraten.

Neues Geschäftsfeld: Photovoltaik

Die Suche nach neuen Geschäftsfeldern hatte der Vorstand bereits Mitte des letzten Jahres angekündigt. Bereits zu diesem Zeitpunkt teilte er mit, neue Geschäftsfelder evaluieren und gegebenenfalls einen weiteren oder neuen Unternehmensbereich in einem konjunkturell möglichst unabhängigen Markt mit Wachstumspotential aufbauen zu wollen. Als einen solchen Unternehmensbereich sieht der Vorstand die Photovoltaik an, d.h. die Solarenergie bzw. die Produktion von Solarmodulen.

Photovoltaik wird allgemein als Zukunftsmarkt angesehen. Diese Analyse wird durch die Zahlen der Vergangenheit sowie die Zukunftsprognosen gestützt. Insgesamt befindet sich der Markt um den Bereich der Photovoltaik derzeit in einem Aufwärtstrend. Gerade im Bereich der Produktion von Solarzellen konnten in den letzten Jahren Wachstumsraten im zweistelligen Prozentbereich verzeichnet werden. Das Bankhaus Sarasin, Basel, stellte in seinen drei Studien '*PV 2002, Markt, Akteure und Prognosen, Studie 2002*'; '*Solarenergie – heiter oder bewölkt? Studie 2003*' sowie '*Solarenergie – ungetrübter Sonnenschein? Studie 2004*' fest, dass auf der Basis der bisherigen Produktion sowie aus dem makroökonomischen Umfeld im Bereich der Solarenergie für die Produktion von Solarzellen bis 2020 Wachstumsraten - gemittelt - von rund 13% möglich sind. Lediglich im Zeitraum von 2008 bis 2010 sei mit einer Abflachung, danach jedoch wieder mit einem starken Anstieg zu rechnen. In der Studie 2002 wird insbesondere dem Markt im Bereich des Material sparenden, kontinuierlichen Herstellungsverfahrens, wie im Bereich der Dünnschichtzellen, eine Stärkung prognostiziert.

Der Vorstand stellt ausdrücklich klar, dass es sich bei diesen Werten ausschließlich um Prognosen handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben. Der Vorstand kann für die Zahlen und Aussagen daher auch keinerlei Gewähr übernehmen. Für die Jahre 2002 bis 2004 trafen die Prognosen der Studien jedoch überwiegend zu. Für 2005 und die weitere Zukunft werden die Prognosen durch den Umstand gestützt, dass in Deutschland die Einspeisung regenerativer Energien, also auch des Solarstroms, zu einem konjunkturunabhängigen Fixpreis gesetzlich garantiert ist. Der Vorstand weist jedoch auf die aktuell geführte Diskussion um die Förderung regenerativer Energien hin, insbesondere auf die Kritik der derzeitigen politischen Opposition an der Förderung, insbesondere der Windenergie. Den dem Vorstand vorliegenden Informationen ist jedoch nicht zu entnehmen, ob ein etwaiger Regierungswechsel nachteilige Gesetzesänderungen nach sich ziehen wird und wenn ja in welchem Umfang. Ein garantierter Fixpreis dürfte jedoch dazu führen, dass Investitionsentscheidungen in diesem Bereich weitestgehend konjunkturunabhängig getroffen werden.

Ein Wachstumspotential sieht der Vorstand insbesondere im Bereich der Herstellung von so genannten Dünnschicht-Solar-Modulen, bei denen im Gegensatz zu den herkömmlichen Silizium-Solar-Modulen kein Silizium benötigt wird. Solares Silizium ist derzeit sehr knapp. Die Preise für solares Silizium sind dementsprechend derzeit auch sehr hoch, was sich ganz entschieden nachteilig auf die Produktionskosten für herkömmliche Silizium-Solar-Module auswirkt. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wann sich dies ändern wird.

In Erwägung der vorstehenden Umstände und nach reiflicher Überlegung ist der Vorstand zu der Ansicht gelangt, den Aktionären der Gesellschaft vorzuschlagen, sich künftig im Bereich der Solarenergie, insbesondere der Produktion und dem Vertrieb von Dünnschicht-Solar-Modulen zu betätigen. Entsprechend soll der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geändert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der anstehenden Hauptversammlung daher vor, § 2 Abs. 1 der Satzung wie zu Tagesordnungspunkt 9.03 vorgeschlagen zu ändern.

ANTEC Solar Energy AG

Die ANTEC Solar Energy AG („**ANTEC**“) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Vorstand ist Herr Udo Bockemühl. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Herren Rainer Bökmann (Vorsitzender), Frank Preuss (Stellvertreter) und Josef Wiechers. ANTEC war ursprünglich eine reine Beteiligungsgesellschaft. Seit Juni 2003 betreibt ANTEC in Arnstadt/Rudisleben, Thüringen, eine Solarfabrik zur Herstellung von Dünnschicht-Solar-Modulen („**Solarfabrik**“) in Form eines rechtlich unselbstständigen Teilbetriebes. Die Solarfabrik besteht u. a. aus einer 180m langen Produktionsstraße, in der Dünnschicht-Solar-Module zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie produziert werden.

Die Solarfabrik sowie sämtliche zu ihrem Betrieb erforderlichen Patente und sonstigen Rechte hat ANTEC aus der Insolvenzmasse der Vorgängergesellschaft erworben. Die Solarfabrik selbst wurde bereits seit 1996 konzeptioniert und gebaut. Bis 2003 wurden Dünnschicht-Solar-Module nur in einer Testphase produziert. 2004 wurde in die Serienfertigung eingestiegen. Die Solarfabrik ist derzeit in der Lage, Module mit einer Gesamtkapazität von bis zu 10 Megawatt zu produzieren. Mit einer geschätzten Investitionssumme von rund € 2 Mio. kann ein Teil der Produktionsstraße ausgebaut und bereits hierdurch Umsatz und Ergebnis erheblich gesteigert werden.

ANTEC beschäftigt derzeit in Frankfurt am Main 10 und in Arnstadt 75 Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat besteht nicht. ANTEC unterliegt auch keinen tarifvertraglichen Bindungen.

Die ANACOR TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Leipzig, hat in einem Bewertungsgutachten („**Gutachten**“) den Wert der von ANTEC einzubringenden Solarfabrik auf € 21 Mio. ermittelt. Sie hat sich dabei am berufsständischen Standard und den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, insbesondere dem IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, orientiert und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt:

„Es ist festzuhalten, dass die zur Sachkapitalerhöhung einzubringenden Wirtschaftsgüter zum Ausgabepreis von € 12.818.245,00 und einem Barausgleich in Höhe von € 4.000.000,00 nach unseren Feststellungen zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung in voller Höhe werthaltig sind und damit die Vorschriften der §§ 183, 27 AktG erfüllt werden. [...]. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäß durchgeführten Arbeiten bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass der Wert der Sacheinlage gemäß Gesellschafterbeschluss zur Sachkapitalerhöhung in Höhe von € 12.818.245,00 den dafür gewährenden 12.818.245 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von € 1,00 je Aktie sowie dem Barausgleich in Höhe von € 4.000.000,00 mindestens entspricht.“

Der Gutachter hat die einzubringende Solarfabrik zum einen nach dem möglichen Reproduktions- bzw. Börsenwert (*Substanz*) sowie zum anderen nach den nach Einbringung der Solarfabrik als gemischte Sacheinlage möglichen Ertragsaussichten (*Ertragswert*), und zwar jeweils nach den Grundsätzen des IDW, bewertet. Der Ermittlung des Ertragswertes wurden verschiedene Szenarien, nämlich ein *Worst*, ein *Realistic* und ein *Best Case-Szenario* zu Grunde gelegt. Nach beiden Bewertungsmethoden und im Falle der Ertragswertmethode auch unter Zugrundelegung des *Worst Case-Szenarios* hat die einzubringende Solarfabrik einen Wert in Höhe von € 21 Mio.

ANTEC strebt die Trennung ihrer beiden unselbstständigen Teilbetriebe Beteiligungsgeschäft und Solarfabrik und die Einbringung der Solarfabrik gegen Erhalt von Aktien an unserer Gesellschaft nebst einer Vergütung von unserer Gesellschaft an. Die Solarfabrik soll, nach der Kapitalherabsetzung und der Aktienteilung, gegen Gewährung von 12.818.245 Aktien zum Mindestausgabebetrag von € 1,00 je Aktie, also zum Gesamtausgabebetrag in Höhe von € 12.818.245,00, und einem Barausgleich von € 4 Mio. eingebracht werden (*gemischte Sacheinlage*). Hierbei wird von dem festgestellten Wert der Solarfabrik in Höhe von € 21 Mio. ausgegangen (*Einbringungswert*). Der die Summe des Gesamtausgabebetrags und den Barausgleich übersteigende Betrag des Einbringungswertes wird in die Rücklagen der Gesellschaft eingestellt.

Interesse unserer Gesellschaft

Die Einbringung der Solarfabrik deckt sich mit dem Interesse unserer Gesellschaft, sich in einen zukunftsorientierten Markt mit Wachstumspotential zu engagieren. Die Herstellung von Dünnschicht-Solar-Modulen entspricht diesen Kriterien. Der Erwerb der Solarfabrik mittels einer gemischten Sacheinlage ist für unsere Gesellschaft eine ausgezeichnete Möglichkeit, in den Zukunftsmarkt Photovoltaik einzusteigen und stellt sich aus Sicht des Vorstandes als eine einmalige Gelegenheit dar.

Der Erwerb der Solarfabrik ist insbesondere geeignet, den zur Förderung des Gesellschaftsinteresses angestrebten Zweck zu erreichen. Mit der Solarfabrik werden Dünnschicht-Solar-Module hergestellt und damit der geänderte Unternehmensgegenstand erfüllt.

Unsere Gesellschaft kann durch Hingabe von Aktien und Zahlung des Barausgleiches die Solarfabrik erwerben. Der Erwerb der Solarfabrik im Wege eines Kaufs, etwa im Rahmen eines so genannten Asset-Deals, ist für unsere Gesellschaft nicht realisierbar.

Unsere Gesellschaft verfügt nicht über ausreichende liquide Mittel. Ein Kaufpreis müsste daher fremdfinanziert oder durch eine Kapitalerhöhung aufgebracht werden. Die Beschaffung von Fremdmitteln in erforderlicher Höhe ist mangels hinreichender Sicherheiten unmöglich oder wäre zumindest mit sehr hohen Zinsen verbunden. In jedem Fall würden die notwendigen Finanzierungskosten den Ertrag zu Lasten der Aktionäre erheblich schmälern. Dass die zum Erwerb erforderlichen Gelder durch die derzeitigen Aktionäre aufgebracht werden könnten, erscheint ausgeschlossen. Der Vorstand rechnet nicht damit, dass die Aktionäre eine Kapitalerhöhung in der erforderlichen Höhe vollständig zeichnen würden. Ein Investor, einschließlich der Altaktionäre, war bzw. ist nicht in Sicht.

Unabhängig hiervon wurde mit ANTEC im Hinblick auf das grundsätzliche Bezugsrecht der Aktionäre (ungeachtet der soeben aufgeführten, mit einer Barzahlung verbundenen Folgen) ein Kauf der Solarfabrik erörtert. ANTEC hat diesen Weg aus mehreren Gründen abgelehnt. ANTEC war insbesondere nicht bereit, das Risiko der Finanzierung durch unsere Gesellschaft zu tragen.

Der nunmehr gefundene Mittelweg, d.h. die Einbringung der Solarfabrik mittels der gemischten Sacheinlage, erscheint daher als der in der gegebenen Situation einzig gangbare Weg, die Solarfabrik zu erwerben.

Es besteht auch ein erhebliches Interesse unserer Gesellschaft, sich in einer zukunftsorientierten Technologie und Industrie zu engagieren, was durch eine Umstellung der Geschäftstätigkeit auf die Herstellung von Solar-Modulen geschehen kann. Der Erwerb der Solarfabrik ist daher eine einmalige Gelegenheit für unsere Gesellschaft, die sie nur durch Ausgabe neuer Aktien an ANTEC sowie der vorstehend dargestellten Vergütung realisieren kann und ist daher nach Ansicht des Vorstandes ein richtiger Schritt für die Zukunft unserer Gesellschaft. Mit ANTEC hat die Gesellschaft einen Investor im Bereich der regenerativen Energien gewonnen, der zu den beschriebenen Bedingungen bereit ist, seine Solarfabrik in unsere Gesellschaft einzubringen.

Der mit einer Sachkapitalerhöhung normalerweise einhergehende Ausschluss des Bezugsrechtes und eine damit eintretende Verwässerung der Beteiligung der Altaktionäre an der Gesellschaft wird dadurch vermieden, dass die Kapitalerhöhung zunächst allen Aktionären als Barkapitalerhöhung angeboten wird. Aufgrund seiner Bezugsrechte kann jeder Aktionär die seinem Anteil am Grundkapital entsprechende Anzahl neuer Aktien zeichnen und hierdurch eine Verwässerung seines Anteiles vermeiden. Die bisherige Großaktionärin der Gesellschaft hat bereits auf ihr Bezugsrecht verzichtet und wird daher an der Barkapitalerhöhung nicht teilnehmen. Der auf die Großaktionärin entfallende Teil an der anstehenden Kapitalerhöhung kann daher der ANTEC angeboten werden. Die etwaigen durch die Barkapitalerhöhung von den anderen Aktionären erlangten Mittel sollen zum Ausbau eines Teils der Solarfabrik und Steigerung der Produktionskapazität sowie für Arbeitskapital verwendet werden.

Kapitalherabsetzung

Bei einem derzeitigem Grundkapital unserer Gesellschaft in Höhe von € 10.839.387,88, eingeteilt in 424.000 Stückaktien, entfällt auf jede Aktie ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von gerundet € 25,565. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2003 hat sich, wie bereits ausgeführt, ein hälftiger Verlust des Grundkapitals ergeben, der der Hauptversammlung unverzüglich angezeigt wurde. Da aufgrund der Entwicklung im Papiermarkt nach Ansicht des Vorstandes dieser Verlust durch künftige Gewinne, wenn überhaupt, nur äußerst langfristig kompensiert werden kann, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der anstehenden Hauptversammlung vor, das Grundkapital zur Deckung der erlittenen Verluste im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung um € 6.175.387,88 auf € 4.664.000,00 herab zu setzen. Eine Einziehung von Aktien erfolgt nicht. Vielmehr wird die Kapitalherabsetzung in der Weise durchgeführt, dass die Grundkapitalziffer (das nominelle Grundkapital) von € 10.839.387,88 auf € 4.664.000,00 und der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital (s.o.) auf € 11,00 herabgesetzt wird. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auch nach der Kapitalherabsetzung in 424.000 Stückaktien eingeteilt, so dass jeder Aktionär in demselben Verhältnis an unserer Gesellschaft beteiligt ist, wie vor der Kapitalherabsetzung.

Entsprechend § 229 Abs. 2 AktG sind die jeweils zum 31.12.2004 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen in Höhe von € 4.344.899,24 vollständig und die gesetzlichen Rücklagen in Höhe von derzeit € 510.894,00 um € 44.494,00 auf € 466.400,00 aufgelöst. Gesetzliche Rücklagen bestehen demnach auch nach der Kapitalherabsetzung entsprechend § 150 Abs. 2 AktG in Höhe von 10% des herabgesetzten Grundkapitals. Die im Jahresabschluss 2004 ausgewiesenen Rücklagen für eigene Anteile in Höhe von € 116.880,00 waren nach § 229 Abs. 1 AktG, §§ 272 Abs. 4, Satz 2; 253 Abs. 3 HGB nicht aufzulösen. Die aufgelösten Rücklagen werden entsprechend dem Herabsetzungsbeschluss ausschließlich zur Deckung des Bilanzverlustes verwendet. Ein nach Auflösung der Rücklagen sowie Durchführung der Kapitalherabsetzung verbleibender Bilanzverlust soll dadurch kompensiert werden, dass die Differenz zwischen dem Einbringungswert der Solarfabrik und der Summe von Gesamtausgabebetrag und Barausgleich in die Rücklagen gebucht wird.

Die Reduzierung des Bilanzverlustes hat grundsätzlich keine steuerlichen Auswirkungen. Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass es sein kann, dass als Folge der Änderung des Geschäftsbetriebes die bestehenden Verlustvorträge nicht auf Erträge aus dem Solargeschäft verwendet werden können. Der Vorstand betont, dies insbesondere aufgrund der vorgeschlagenen Sitzverlegung noch nicht mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt zu haben, dass dies jedoch gegebenenfalls bei einer avisierten Änderung des Geschäftsfeldes als zwangsläufiger Nebeneffekt hingenommen werden muss.

Aktienteilung

Nach der Kapitalherabsetzung beträgt der anteilige Betrag einer Aktie am Grundkapital unserer Gesellschaft € 11,00. Hiermit liegt er immer noch weit über dem gesetzlichen Mindestbetrag von € 1,00. Um hier eine Annäherung vorzunehmen und im Falle einer Börsennotierung der neuen Aktien eine bessere Handelbarkeit aller Aktien zu erreichen, soll eine Aktienteilung durchgeführt werden, wonach für eine Aktie elf neue Aktien ausgegeben werden. Das herabgesetzte Grundkapital in Höhe von € 4.664.000,00 ist dann in 4.664.000 Aktien eingeteilt. Hierdurch verändert sich der jeweilige Anteil des Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft nicht, auch nicht nach Durchführung der gemischten Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung, da die Verhältnisse gleich bleiben. Der auf jede Aktie entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt dann € 1,00.

Gemischte Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung

Im Rahmen der gemischten Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung soll das Grundkapital der Gesellschaft von € 4.664.000,00 um bis zu € 23.320.000,00 auf höchstens € 27.984.000,00 durch Ausgabe von bis zu 23.320.000 (*unter Berücksichtigung der Aktienteilung*) neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien erhöht werden. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 : 5, d.h. eine alte Aktie (*nach der Aktienteilung*) berechtigt zum Bezug von fünf neuen. Die neuen Aktien sind ab dem 01.01. des Jahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Sie werden gegen Bar- bzw. Sacheinlagen ausgegeben.

Die bisherige Großaktionärin hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch 233.059 Aktien der Gesellschaft, die 54,966 % des Grundkapitals verkörpern. Das Bezugsverhältnis zwischen der Großaktionärin und den anderen Altaktionären unserer Gesellschaft (*free float*) entspricht 54,966 : 45,034. Ausgehend von einem maximalen Kapitalerhöhungsbetrag von € 23.320.000,00 und einem Ausgabekurs von € 1,00 je Aktie (*unter Berücksichtigung der Aktienteilung*) würden auf die bisherige Großaktionärin 12.818.245 neue Aktien entfallen. Diese Aktien werden, da die Großaktionärin auf ihr Bezugsrecht verzichtet hat, der ANTEC zugeteilt. Insgesamt 10.501.755 neue Aktien stehen den anderen Altaktionären zu. Hierdurch wird dem *free float* exakt der Anteil der Kapitalerhöhung eingeräumt, mit dem jeder Altaktionär seine Quotenbeteiligung wahren kann. Ein Bezugsrechtsausschluss tritt daher nicht ein. Aufgrund der Wahl des Bezugsverhältnisses entstehen nicht einmal ausgleichsbedürftige Spitzen.

Der Bezugspreis für die Barkapitalerhöhung (*unter Berücksichtigung der Aktienteilung*) beträgt € 1,00 je Aktie. Die Aktien werden ohne Agio ausgegeben. Der Ausgabekurs entspricht demnach dem geringsten Ausgabebetrag. Auch wird die Solarfabrik zum geringsten Ausgabebetrag nebst einem Barausgleich von € 4 Mio. eingebracht. Der Ausgabebetrag in Höhe von € 12.818.245,00 nebst dem Barausgleich ist von dem Wert der Solarfabrik (Gutachten: € 21.000.000,00) gedeckt. Der geringste Ausgabebetrag ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Kapitalmaßnahmen sowie der Geschäftsentwicklung der HIT angemessen. Der derzeitige geschätzte Nettovermögenswert der Gesellschaft (*ohne Berücksichtigung eines etwaigen Wertes der HPT, welcher aufgrund der unklaren Situation hinsichtlich des Rahmenlieferungsvertrags nach Auffassung des Vorstandes hier vernachlässigt werden kann*) beträgt rund € 4 Mio. Insoweit wird auch darauf hingewiesen, dass Gegenstand des mit der SdK geführten Rechtsstreites nicht die Zahlung von Geldern in unsere Gesellschaft ist. In Anbetracht dessen, dass der Gesellschaft durch die Verlagerung des Papiergeschäfts nach Wien keinerlei Schaden entstanden ist und sogar ein Gewinn erzielt werden konnte, bestehen keine monetären Forderungen der Gesellschaft. Der Ausgang des vorgenannten Rechtsstreites hat daher keinerlei Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft. Ausgehend von 4.664.000 Aktien, in die das herabgesetzte Grundkapital nach der Aktienteilung eingeteilt ist, entfällt auf jede Aktie ein Nettovermögenswert in Höhe von gerundet € 0,8576. In Ansehung dieses Nettovermögenswertes ist die Ausgabe zum geringsten Ausgabekurs in Höhe von € 1,00 gerechtfertigt. Der Nettovermögenswert je Aktie erhöht sich allein durch die Einbringung der Solarfabrik auf gerundet € 1,2012, ausgehend von einem festgesetzten Einbringungswert der Solarfabrik in Höhe von € 21 Mio. und einer, nach der Aktienteilung und durchgeführten Sachkapitalerhöhung bestehenden Mindestaktienzahl von 17.482.245. Die Barkapitalerhöhung durch den *free float* ändert hieran wenig, unabhängig ob sie ganz oder teilweise ausgeschöpft wird. Selbst im Falle der Zeichnung sämtlicher der 10.501.755 neuen Aktien, beträgt der Nettovermögenswert dann je Aktie € 1,1257 und liegt damit immer noch weit über dem derzeitigen Nettovermögenswert. Ein Abstellen auf den derzeitigen Börsenkurs der HIT-Aktie ist nicht angemessen, da der Kurs bis Anfang Juli 2005 bei rund € 4,00 je Aktie lag und erst seitdem erheblich angestiegen ist. Dieser Anstieg hatte aus Sicht des Vorstandes ausschließlich spekulativen Hintergrund (d.h. der Wert der Solarfabrik war bereits eingepreist) und ist in keiner Weise durch Änderungen der wirtschaftlichen und geschäftlichen Situation unserer Gesellschaft begründbar.

Entwurf des Einbringungsvertrages

Sofern die vorstehenden Kapitalmaßnahmen beschlossen werden, werden HIT und ANTEC einen Einbringungsvertrag („**Einbringungsvertrag**“) abschließen. Wesentlicher Inhalt des Einbringungsvertrages ist:

VERTRAGSPARTEIEN

Der Vertrag wird zwischen ANTEC und unserer Gesellschaft („**HIT**“) abgeschlossen, jede auch „**Partei**“ und gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt.

VERPFLICHTUNG ZUR EINBRINGUNG DER SACHEINLAGE

ANTEC verpflichtet sich gegenüber HIT zur Einbringung der Solarfabrik nebst allen zu dieser gehörenden Aktiva, Passiva und Vertragsverhältnissen („**Sacheinlage**“) nach Maßgabe und zu den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen und zur Zeichnung der neuen Aktien („**Aktien**“) innerhalb der Zeichnungsfrist. Innerhalb von 7 Tagen nach Zeichnung der Aktien durch ANTEC ist von den Parteien gemeinsam eine Einbringungsbilanz zu erstellen, die die sämtlichen zur Solarfabrik gehörenden oder dieser zuzuordnenden Aktiva („**Aktiva**“) und Passiva („**Passiva**“) sowie die zur Solarfabrik gehörenden Vertragsverhältnisse („**Verträge**“) zum Zwecke der Vornahme der Übertragung der Sacheinlage konkretisiert („**Einbringungsbilanz**“).

ÜBERTRAGUNG DER SACHEINLAGE

Die Übertragung der Sacheinlage von ANTEC auf HIT erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Erstellung der Einbringungsbilanz nach Maßgabe der für die Übertragung der jeweiligen Aktiva, Passiva und Verträge geltenden Vorschriften (Übergabe, Abtretung, Schuldbeitritt, Schuldübernahme etc.) und unter der aufschiebenden Bedingung der Beantragung der Eintragung der Kapitalerhöhung durch HIT („**Stichtag**“) und unter der auflösenden Bedingung der rechtskräftigen Ablehnung bzw. der Rücknahme des Antrags auf Eintragung der Kapitalerhöhung. Soweit eine rechtswirksame Übertragung von Aktiva, Passiva oder Verträgen mit Wirkung zum Stichtag aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, sollen alle Übertragungen im Verhältnis der Parteien zueinander soweit wie möglich als mit Wirkung zum Stichtag erfolgt gelten, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, die Übertragungen im Rahmen dieses Vertrages zu vollziehen. ANTEC ist insoweit verpflichtet, alle weiteren Erklärungen unverzüglich auf erstes Anfordern der HIT abzugeben, die zur Rechtsübertragung dienen und insbesondere eine Umschreibung in Registern ermöglichen.

EINBRINGUNGSWERT

Der Einbringungswert der Sacheinlage wird auf € 16.818.245,00 festgesetzt („**Einbringungswert**“). HIT wird die ertragssteuerlichen Buchwerte der übertragenen Aktiva und Passiva mit Wirkung zum Stichtag übernehmen und weiterführen. Für die Einbringung der Sacheinlage erhält ANTEC 12.818.245 neue HIT Aktien aus Kapitalerhöhung zu nominal insgesamt € 12.818.245,00 („**Ausgabebetrag**“), also zum Mindestausgabebetrag von € 1,00 je Aktie (auf der Basis der beschlossenen Kapitalmaßnahmen). Der den Ausgabebetrag übersteigende Einbringungswert wird ANTEC von HIT am Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung in Höhe von € 4.000.000,00 vergütet („**Barausgleich**“). ANTEC verzichtet hiermit auf einen Ausgleich des die Summe von Ausgabebetrag und Barausgleich übersteigenden Wertes der Solarfabrik.

AKTIVA, PASSIVA

Zu den Aktiva gehören insbesondere alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; die in der Betriebsstätte in Arnstadt/Rudisleben lagernden Halbfertig- oder Fertigprodukte sowie auf dem Transport befindlichen Erzeugnisse; alle geschäftsrelevanten Unterlagen und Dokumentationen in Form von Schriftstücken, Abbildungen, Zeichnungen, Datenträgern, Büchern etc.; alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und alle sonstigen Forderungen und Steuererstattungsansprüche; alle gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, Patente, Urheberrechte und anderen immateriellen Vermögensgegenstände; alle Rechte auf Übertragung von Rechten und Verträgen; das Umlaufvermögen, Bargeld, Konten, Schecks, Wechsel und andere Zahlungsmittel und Wertpapiere; von der Frisia Windstrom GmbH, Minden („Frisia“) abgetretene Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter aus dem Kaufvertrag zwischen der Frisia und dem Insolvenzverwalter vom 02.04.2003 sowie alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen ANTEC und Frisia vom 10.06.2003, insbesondere alle darin zugunsten von ANTEC vereinbarten Gewährleistungsansprüche, soweit sie zur Solarfabrik gehören oder dieser zuzuordnen sind. Zu den Aktiva gehören auch die am Stichtag auf dem Gelände der Solarfabrik befindlichen Kleinteile und sonstigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes der Solarfabrik erforderlich sind.

Zu den Passiva gehören alle der Solarfabrik zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entstanden sind einschließlich der der Solarfabrik zuzuordnenden Steuerverbindlichkeiten („**Verbindlichkeiten**“). Alle sonstigen Verbindlichkeiten von ANTEC, d.h. alle nicht zum Geschäftsbetrieb der Solarfabrik gehörenden Verbindlichkeiten, werden von HIT nicht übernommen.

Am Stichtag vorhandene Aktiva, Passiva und/oder Verträge, die nach dem Tag der Erstellung der Einbringungsbilanz angeschafft wurden, entstanden sind und/oder vereinbart wurden, sind auf HIT zu übertragen.

FORDERUNGEN

Die Parteien werden die Abtretung der auf HIT übergegangenen Forderungen („**Forderungen**“) den jeweiligen Schuldnern anzeigen. ANTEC wird nach dem Stichtag auf die Forderungen eingehende Leistungen unverzüglich an HIT weiterleiten.

VERTRAGSVERHÄLTNISSE

HIT tritt mit Wirkung zum Stichtag in alle Verträge ein. Das Gleiche gilt für Vertragsangebote, die ANTEC binden oder berechtigen, soweit sie sich auf die Solarfabrik beziehen („**Angebote**“). Die Verträge und Angebote werden zusammen mit der Einbringungsbilanz erfasst und von den Parteien dokumentiert.

Verträge sind insbesondere sämtliche Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Garantieübernahmen; sämtliche Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Mietverträge über Räumlichkeiten, Telefonanlagen, Energielieferungsverträge, Reinigungsverträge, Dienstleistungsverträge; alle Verträge mit Banken (einschließlich Kreditverträgen, Kontokorrentverträgen, sonstige Konten); Versicherungsverträge und Arbeitsverträge, soweit sie zur Solarfabrik gehören oder dieser zuzuordnen sind.

HIT und ANTEC werden die Vertragspartner der Verträge, Angebotsempfänger oder Anbietenden (zusammen die „Partner“) unverzüglich über den Eintritt von HIT in die Verträge und Angebote unterrichten und erforderlichenfalls die Zustimmung der Partner zur schuldbefreienden Entlassung von ANTEC aus den Verträgen und Angeboten einholen. Sollte ein Vertrag oder Angebot von ANTEC auf HIT nicht rechtswirksam übertragen werden können, so wird ANTEC weiterhin als Partei, jedoch ausschließlich auf Weisung und für Rechnung der HIT auftreten. HIT übernimmt in diesem Fall und soweit eine Schuldentlassung von ANTEC nicht erfolgt im Innenverhältnis gegenüber ANTEC vollumfänglich alle Rechte und Verpflichtungen aus diesen Verträgen und Angeboten und wird ANTEC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit den betreffenden Verträgen und Angeboten freistellen. Die Parteien werden sich gemeinsam um eine Lösung bemühen. Die Arbeitnehmer der Solarfabrik werden von ANTEC in Abstimmung mit HIT von dem Betriebsübergang unterrichtet. Die Parteien werden sicherstellen, dass der Versicherungsschutz der Solarfabrik ununterbrochen aufrechterhalten bleibt und alle dazu erforderlichen Anzeigen (z.B. Versicherung für fremde Rechnung), Übertragungen bzw. Neuabschlüsse erfolgen.

VERBINDLICHKEITEN, SCHULDÜBERNAHMEN, FREISTELLUNG

HIT ist verpflichtet, ANTEC von allen Verbindlichkeiten freizustellen. Soweit ANTEC aus einer übernommenen Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, hat ANTEC HIT innerhalb von spätestens 14 Tagen schriftlich zu informieren. Kommt ANTEC dieser Verpflichtung nicht nach, kann HIT gegenüber ANTEC die Freistellung verweigern. Die Parteien werden den jeweiligen Gläubigern in einem gemeinsamen Schreiben den Übergang der Verbindlichkeiten anzeigen und sie auffordern, dem Übergang auf HIT mit schuldbefreiender Wirkung für ANTEC zuzustimmen. Soweit eine Zustimmung ganz oder teilweise verweigert wird oder soweit nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien die Einholung der Zustimmung nicht zweckmäßig ist, wird ANTEC ausschließlich auf Weisung und für Rechnung von HIT handeln. ANTEC wird HIT von allen Ansprüchen freistellen, die Gläubiger von ANTEC aus von HIT nicht übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber HIT geltend machen sollten. Die Parteien werden die Eintragung der Haftungsbeschränkung auf die von HIT übernommenen Verbindlichkeiten im Handelsregister bewirken.

FIRMENRECHT

Die Parteien sind sich darüber einig, dass HIT unter ANTEC Solar Energy AG firmieren und ANTEC diese Firma nicht mehr verwenden wird.

INANSPRUCHNAHMEN UND RECHTSSTREITIGKEITEN

Sofern HIT aufgrund eines Sachverhaltes, für den ANTEC nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder aus anderem Grund einzustehen hat, von Dritten in Anspruch genommen wird, hat HIT ANTEC zu informieren. ANTEC hat HIT die erforderlichen Informationen zur Abwehr solcher Ansprüche auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen. Wenn HIT infolge eines solchen Sachverhaltes verklagt wird, hat ANTEC HIT von allen durch die Inanspruchnahme verursachten Kosten (insbesondere Gerichtskosten, angemessene Anwaltsvergütung und Sachverständigenkosten) und insbesondere von den betreffenden rechtskräftig festgestellten bzw. anerkannten Ansprüchen auf erste Anforderung freizustellen („Freistellung“). Soweit die Freistellung durch ANTEC sichergestellt ist, wird HIT den Rechtsstreit nach den Weisungen von ANTEC führen. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, werden Rechtsstreitigkeiten aus dem übertragenen Geschäftsbereich der Solarfabrik, die auf einem nach dem Stichtag liegenden Sachverhalt beruhen, von HIT in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung geführt. ANTEC wird HIT als Partei eines solchen Rechtsstreits nach besten Kräften unterstützen, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Sofern ANTEC aufgrund eines Sachverhaltes, für den HIT nach den

Bestimmungen dieses Vertrages oder aus anderem Grund einzustehen hat, von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß.

ANSPRÜCHE WEGEN MÄNGELN, HAFTUNG

ANTEC garantiert auf den Tag des Vertragsschlusses und den Stichtag wie folgt:

- Vom Tag der Beurkundung dieses Vertrags an wird ANTEC Gelder und Guthaben, die dem Geschäftsbereich der Solarfabrik zuzuordnen sind, ausschließlich für diesen verwenden.
- Die Sacheinlage ist frei und unbelastet von Rechten Dritter. Ausgenommen hiervon sind übliche Eigentumsvorbehalte der Lieferanten und Vermieterpfandrechte.
- ANTEC hat, soweit der Geschäftsbereich der Solarfabrik betroffen ist, alle Steuererklärungen und sonstigen Erklärungen über öffentliche Abgaben eingereicht, die nach den einschlägigen Vorschriften gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben sind. ANTEC hat bis zum Stichtag alle fälligen Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben und alle fälligen Steuervorauszahlungen, soweit der Geschäftsbereich der Solarfabrik betroffen ist, gezahlt.
- Hinsichtlich der gem. § 613a BGB auf HIT übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen keine nicht aus den Arbeitsverträgen ersichtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer oder Dritter, insbesondere keine betrieblichen Ruhegeldanwartschaften oder sonstige Pensionsansprüche - verfallbare wie unverfallbare - und alle für die Arbeitnehmer einzubehaltenden Lohnsteuern und Sozialabgaben sind fristgerecht und vollständig an die zuständigen Stellen abgeführt worden.
- Seit dem 30.6.2005 bis zum Stichtag:
 - Sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen im Geschäftsbetrieb oder in den finanziellen Verhältnissen der Solarfabrik oder in der Art und Weise der Führung deren Geschäfte eingetreten, ausgenommen Veränderungen im gewöhnlichen Geschäftsablauf;
 - ist kein Schaden oder Verlust eingetreten, der einen wesentlichen Vermögensgegenstand oder den Geschäftsbetrieb der Solarfabrik wesentlich beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wird;
 - ist keine wesentliche Veränderung oder Beendigung irgendwelcher für die Solarfabrik wesentlichen Verträge eingetreten, die sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Solarfabrik ausgewirkt hat oder auswirken wird;
 - sind außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes keine wesentlichen direkten oder indirekten Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder Belastungen von Vermögensgegenständen der Solarfabrik entstanden.

SCHADLOSHALTUNG

Im Falle einer Vertragsverletzung durch eine Partei hat die jeweils andere dieser zunächst Gelegenheit zu geben, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 1 Monat nach Aufforderung, erfolgt, so kann sie Schadenersatz verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz mittelbarer Schäden oder von Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist weiterhin das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von drei Jahren nach dem Stichtag.

WETTBEWERBSVERBOT

ANTEC verpflichtet sich auf unbestimmte Zeit dazu, im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Solaranlagen jedweder Art weder direkt noch indirekt tätig zu werden und sich an Unternehmen, die in diesem Geschäftsfeld tätig sind, weder direkt noch indirekt mit mehr als 5% der Stimmrechte zu beteiligen. Ausgenommen ist eine Beteiligung an HIT.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Soweit ANTEC oder HIT aufgrund dieses Vertrages oder seiner Umsetzung zu Anzeigen oder Mitteilungen gegenüber Behörden verpflichtet sind, werden sie die erforderlichen Erklärungen abgeben. Zur Übertragung bestehender, übertragbarer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen auf HIT, die ausschließlich der Solarfabrik zuzuordnen sind, wird ANTEC auf Anforderung der HIT alle erforderlichen Anträge stellen bzw. Erklärungen abgeben. Ab dem Stichtag ist HIT verantwortlich für die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsbeauftragten. HIT wird Bestätigungen oder Änderungen insoweit den Behörden anzeigen und ggf. erforderliche Zustimmungen einholen.

KOSTEN

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt HIT.

VERSCHIEDENES

Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht. Eventuell vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes getroffene Vereinbarungen werden hiermit aufgehoben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt. Planwidrige Lücken des Vertrags sind entsprechend auszufüllen.

(Unterschriften)

Unsere Gesellschaft nach Einbringung der Solarfabrik

Die Aufnahme der Produktion von Solar-Modulen steht zwar in keinem Zusammenhang mit dem bisherigen Geschäftsfeld unserer Gesellschaft, dem Papierhandel; ein solcher Zusammenhang ist jedoch aus oben genannten Gründen auch nicht angestrebt. Vielmehr erfolgt die Neuausrichtung gerade nicht zur Stärkung des Papierhandels, sondern zum Zwecke des Aufbaus eines neuen Geschäftsbereichs. Der Vorstand prüft derzeit insbesondere im Zusammenhang mit dem befristeten Rahmenliefervertrag, ob der Bereich des Papierhandels überhaupt aufrecht erhalten wird und in diesem Zusammenhang, ob die Beteiligung an der HPT gehalten, veräußert oder liquidiert wird.

Da der jetzige Vorstand der Gesellschaft nicht über die notwendige Erfahrung für den Betrieb der Solarfabrik verfügt, soll er nach deren Erwerb durch sachkundige Personen erweitert oder ersetzt werden. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat. Die derzeitigen Vorstände und Aufsichtsräte haben bereits vorab ihr grundsätzliches Einverständnis erteilt. Kompensationspflichten werden unserer Gesellschaft hierdurch nicht entstehen.

Das Personal für die Produktion der Solar-Module wird von ANTEC übernommen. Die entsprechenden Arbeitsverhältnisse gehen im Falle des Erwerbs der Solarfabrik größtenteils gemäß § 613a BGB auf unsere Gesellschaft über. Hierdurch kann unsere Gesellschaft von den Erfahrungswerten der ANTEC, insbesondere dem technischen Know-how profitieren.

Da nach Einbringung der Solarfabrik rund 75 Arbeitnehmer bei der Gesellschaft angestellt sein werden, wird sich der Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammensetzen. Der Vorstand wird gegebenenfalls ein Statusverfahren durchführen. Im Anschluss daran wäre der Aufsichtsrat neu zu wählen.

Auslage von Unterlagen

Die zusammengefassten Ergebnisse des Gutachtens, der Bericht des Vorstandes sowie der Entwurf des Einbringungsvertrages liegen in den Geschäftsräumen unserer Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Bericht des Vorstandes, die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens und der Entwurf des Einbringungsvertrages werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Zu Tagesordnungspunkt 10 (Angaben nach § 125 Abs. 1, Satz 3 AktG)

Frau Marlene Bryl und Herr Ernest Alders halten keine weiteren Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Michael Smith ist Mitglied weiterer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bei der MFC Industrial Holdings AG, Köln, und der Altmark Industriepark AG, Arneburg, und der MFC CapitalPartners AG, Berlin. Herr Michael Smith hält keine Ämter in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Rainer Bökmann ist Mitglied weiterer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bei der ANTEC Solar Energy AG, Frankfurt am Main, und der PSP Papierschaum AG, Achim. Herr Rainer Bökmann hält ein Amt in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bei der Orbital A/S, Skjern, Dänemark.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre unserer Gesellschaft berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 11. Oktober 2005 während der Geschäftsstunden bei einer der nachstehend genannten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Aktien können bei unserer Gesellschaft (Charlottenstraße 59, 10117 Berlin), bei einem Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der folgenden Bank hinterlegt werden:

Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Zur Vereinfachung der Vorbereitung bitten wir Sie, die von diesen auszustellenden Hinterlegungsbescheinigungen spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Als besonderen Service bieten wir Ihnen an, sich durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann schriftlich mit den den Aktionären zugesandten Unterlagen bzw. Vollmachtsformularen bevollmächtigt werden. Der bevollmächtigte Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Anträge gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG von Aktionären unserer Gesellschaft zur Hauptversammlung sind mit einem Nachweis der Aktionärsseigenschaft bis spätestens 04. Oktober 2005 der Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

HIT International Trading AG
Charlottenstraße 59, 10117 Berlin.

Anträge und Wahlvorschläge können mit einem Nachweis der Aktionärsseigenschaft auch per E-Mail (nur: info@hit-ag.de) übermittelt werden. Anträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter „<http://www.hit-ag.de>“ veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung wird nicht in Ton oder Bild übertragen. Der Bericht über das Geschäftsjahr 2004 wird unter der Internetadresse „<http://www.hit-ag.de>“ veröffentlicht.

Berlin, im September 2005

HIT International Trading AG, Berlin

DER VORSTAND